16866 Kyritz OT Heinrichsfelde, Flugplatz 1
☎ (033971) 5 25 04

Satzung

in der Fassung vom 25. 02. 2012

§ 1 Name und Sitz

Die am 6. Januar 1990 gegründete Vereinigung führt den Namen "Flugsport-Club Kyritz", Kurzzeichen - F. C. K. Sie hat ihren Sitz am Flugplatz Kyritz-Heinrichsfelde und ist beim Kreisgericht Kyritz registriert.

§ 2 Ziele und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Flugsport-Club Kyritz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Amateur-Luftsportes und dort insbesondere des Segelfluges durch die Ausbildung von Jugendlichen und ihre Heranführung an den sportlichen Leistungsflug. Der Flugsport-Club Kyritz sieht sich dabei in der humanistischen Tradition des Sportes, die durch Toleranz und friedlichen Wettstreit ohne Ansehen von Rasse, Nationalität oder Weltanschauung gekennzeichnet ist.
(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Segelflugschulung mittels ehrenamtlich tätiger Ausbilder zu Selbstkostenpreisen in allen Phasen der Ausbildung und durch die Bereitstellung geeigneter Segelflugzeuge und des sonstigen notwendigen technischen Zubehörs. Der Flugsport-Club Kyritz fördert außerdem das Training im Leistungssegelflug und die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen durch Bereitstellung vorhandener Segelflugzeuge.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsportlandesverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
(6) Der Flugsport-Club Kyritz e.V. ist unmittelbares Mitglied des Luftsportlandesverbandes Brandenburg e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Aero-Clubs e.V. und des Deutschen Sportbundes e.V.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied können alle Person werden, die den Satzungszweck fördern wollen. Die Mitglieder unterscheiden sich in

a. ordentliche Mitglieder,
b. Mitglieder auf bestimmte Zeit,
c. fördernde Mitglieder,
d. Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied oder Mitglied auf Zeit können nur natürliche Personen werden.
(2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit. Zeitweilige Gäste oder an einer ordentlichen Mitgliedschaft interessierte Personen können Mitglieder auf bestimmte Zeit, maximal für zwei Monate, werden. Ihr Anspruch auf Nutzung von Vereinsvermögen wird im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.
(3) Die fördernden Mitglieder fördern die Ziele des Vereins durch freiwillige Beiträge, Spenden und sonstige Unterstützung. Sie haben keinen Anspruch auf aktive Nutzung der Vereinsflugzeuge.
(4) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt werden. Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied bleiben bis dahin bestehende Rechte aus einer ordentlichen Mitgliedschaft unberührt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Mitglied im F.C.K. werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf dem Antrag angegebenen Tag. Der erste Beitrag ist vollständig für den Monat des Beginns der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a. durch Austrittserklärung,
b. durch Ausschluss,
c. durch Tod,
d. durch Ablauf der zeitlich bestimmten Mitgliedschaft.

§ 6 Ansprüche und Verpflichtungen bei Ende der Vollmitgliedschaft

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins. Indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden, bestehen.

§ 7 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis spätestens 15. Dezember erfolgen und ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Aus dem Austritt erwachsen keine Ansprüche gegenüber dem F.C.K.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Mitglieder können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Mitgliedes durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie

a. das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen,

b. gegen die Satzung oder die Bestimmungen des Vereins oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes wissentlich verstoßen oder
c. trotz einmaliger, schriftlicher Zahlungsaufforderung des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters unter Hinweis auf diese Bestimmung offenen und fällige Forderungen nicht binnen drei Wochen bezahlt haben.

(2) Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss vor dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zu äußern.
(3) Den Beschluss teilt der Vorsitzende dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit.
(4) Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats Berufung beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied erhält vor der Abstimmung über die Berufung Gelegenheit zur Stellungnahme.
(5) Der Ausschluss wird mit Zugang des eingeschriebenen Briefes nach Absatz 3 wirksam. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Hat die Berufung Erfolg, ist das betroffene Mitglied nachträglich zur Entrichtung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedschaft gilt für diese Zeit als ruhende bezüglich der Mitgliedsrechte.

§ 9 Beiträge

(1) Über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und sonstiger Umlagen sowie des zu zahlenden Entgelts für die Nutzung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung durch Festsetzung einer Beitrags- und Entgeltordnung. Art und Umfang der zu leistenden Pflichtbaustunden oder von Ersatzleistungen werden in der Baustundenordnung bestimmt.
(2) Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder, die bis zu ihrer Ernennung ordentliche Mitglieder waren, sind von der Beitrags- und Baustundenpflicht befreit.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:
a. die Mitgliederversammlung,
b. der Vorstand,
c. der geschäftsführende Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die höchste entscheidende Stelle des Vereins.
(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 25% der Mitglieder innerhalb von 14 Tagen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
(3) Zeit und Ort der Mitgliederversammlung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
(4) Alle Mitglieder haben das Recht, auf der Mitgliederversammlung zu erscheinen.
(5) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(6) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer betracht.
(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer, der vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 4-Wochen vorher durch Aushang an der Informationstafel im Vereinsgebäude und durch e-mail an die zuletzt dem Verein bekannte e-mail-Adresse des Mitgliedes. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene e-mail-Adresse gerichtet wurde.
(2) Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Sie haben eine Begründung zu enthalten.
(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
a. Bericht des Vorstandes,
b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
c. Entlastung des Vorstandes,
d. Wahlen, soweit erforderlich,
e. Haushaltsvorschlag,
f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, der Aufnahme- und sonstigen Gebühren,
g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 14 Stimmberechtigung

(1) Jedes ordentliche Mitglied ab dem 15. Lebensjahr und jedes Ehrenmitglied, das bis zu seiner Ernennung ordentliches Mitglied war, hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
(2) Das Stimmrecht ruht, sofern gegen das Mitglied offene und fällige Forderungen von mehr als insgesamt 50,00 € bestehen.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres.
(2) Die Jahresabrechnung des Vereines ist nebst Belegen dem Rechnungsprüfer rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
(3) Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und äußert sich über die Entlastung des Vorstandes.
(4) Die Jahresabrechnung und der Voranschlag sind den Mitgliedern auf Verlangen gegen Kostenerstattung eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abschriftlich zu übersenden.
(5) Die Wiederwahl des Rechnungsprüfers ist zulässig.

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
a. dem geschäftsführenden Vorstand,
b. den Verantwortlichen der sportlichen und technischen Ressorts,
c. drei bis fünf Beisitzern, die der Parität der Sportarten entsprechen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
a. dem Vorsitzenden,
b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c. dem Schatzmeister,

d. dem Schriftführer.

§ 17 Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand führt den Verein. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende. Sitzungen des Vorstandes erfolgen, so oft der Vorsitzende dies für nötig hält, oder wenn es zwei Mitglieder des Vorstandes unter schriftlicher Begründung beantragen. Der Antrag auf Einberufung des Vorstandes ist in eingeschriebenem Brief an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand wird dann vom Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Briefes einberufen.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind.
(3) In den Sitzungen des Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden
(4) Beschlussfassung ist durch schriftliche, drahtliche oder fernmündliche Umfrage zulässig.
(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die der Sitzungsleiter und der Verfasser der Niederschrift unterzeichnen. Eine Abschrift ist allen Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden.
(6) Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

§ 18 Wahl des Vorstandes

(1) Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Zur Durchführung der Wahl wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Offene Abstimmung und Blockwahl sind zulässig, sofern keine Gegenstimme aus der Mitgliederversammlung erhoben wird. Gewählt ist, wird die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält und die Wahl annimmt.
(3) Bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode ist der erweiterte Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.
(4) Alle Vorstands- und sonstigen Ämter sind Ehrenämter.

§ 19 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der Verein wird nach außen durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes rechtsgeschäftlich vertreten, darunter wenigstens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. In allen Bankangelegenheiten wie Eröffnung, Führung und Auflösung von Konten und Wertpapierdepots ist der Vorsitzende und der Schatzmeister bis zu einem Limit von 10.000,00 €, alleine vertretungs- und zeichnungsberechtigt
(2) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist oder die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen von Kommissionen und Arbeitsgruppen beratend teilzunehmen.
(4) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegen Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Versammlungen und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen.

§ 20 Schiedsgericht

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern sind nach Möglichkeit direkt zu erledigen. Auf Antrag einer der streitenden Parteien oder auf Anordnung des geschäftsführenden Vorstandes sind die Mitglieder jedoch verpflichtet, sich dem Spruch eines Schiedsgerichtes zu unterwerfen.
(2) Das Schiedsgericht besteht aus je zwei von den streitenden Parteien zu ernennenden Schiedsrichtern und einem von diesen zu wählenden Obmann, die sämtlich Mitglieder des Vereines sein müssen. Einigen sich die Parteienvertreter über die Wahl eines Obmann nicht, so bestellt ihn der geschäftsführende Vorstand.
(3) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht den streitenden Parteien Berufung binnen zweier Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 21 Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 22 Auflösung des F.C.K.

(1) Die Auflösung des F.C.K. kann nur von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
(2) Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlungen darf nur erfolgen, wenn es

a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bestätigung durch das Kreisgericht Kyritz in Kraft.

Anmerkung: Die Satzung wurde am 21. Juni 1990 vom Kreisgericht bestätigt. Das zuständige Registergericht ist jetzt das Amtsgericht Neuruppin (Aktenzeichen: VR 313).